

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 12.05.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 bis 100 Euro zu erheben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die eine Rahmengebühr bestimmt ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmes zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat und
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende  
Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 15.01. des  
jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser  
Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung;  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits  
gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 5**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lehrte vom 17.07.1985 außer Kraft.

Lehrte, den 25.06.2004

Bürgermeisterin  
VoB

veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 27 vom 08.07.2004

In dieser Fassung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 20 vom 19.05.2005
2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.06.2004, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 30.12.2010.

**Gebührentarif  
als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung  
der Stadt Lehrte**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
	<b>Werbeanlagen, Warenauslagen, Schaukästen, Vitrinen, Firmenhinweisschilder u. ä.</b>					
1.	Werbeanlagen, Vitrinen, Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg, bzw. 1,50 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
2.	Warenauslagen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		5,00			20,00
3.	Werbereiter, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg bzw. der Fußgängerzone oder 5 m über der Fahrbahn angebracht sind. je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	45,00		10,00		20,00
4.	Werbetafeln (Straßenstopper) die mehr als 30 cm in den Gehweg, bzw. 1,50 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	60,00	7,00			20,00
5.	Ortsfeste Firmenhinweisschilder - kleiner als 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche je Schild - größer als 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche je Schild	50,00 120,00				
6.	Postablagekästen im öffentlichen Verkehrsraum pauschal pro Stück	25,00				
	<b>Lagerung von Baumaterialien u. ä.</b>					
7.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,50		15,00
	<b>Außenbewirtschaftung, Verkaufsstände, und Verkaufswagen</b>					
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00	0,75		30,00
9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00			25,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		10,00	5,00		30,00
11.	Weihnachtsbaumhandel je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				0,25	25,00

<b>Werbung durch Plakatierung und Informationsstände, Transparente und Promotionaktionen</b>						
12.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser oder anderem nichtkommerziellen Inhalts je Person.				20,00	
13.	Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum f. gewerbliche Zwecke - bis DIN A1, je angefangene 50 Stück - ab DIN A1, je angefangene 50 Stück			25,00 50,00		
14.	Transparente in einer Höhe von 5,00 m über die Fahrbahn gespannt, pauschal pro Transparent			30,00		
15.	Transparente im Bereich des Südtroges (B 443 - Berliner Allee/K 134 - Germaniastraße) pauschal pro Transparent			30,00		
16.	Transparente an sonstigen Verkehrseinrichtungen pauschal pro Transparent			30,00		
17.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Werbungs- und Informationsverbreitung je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche (Parteien im Wahlkampf gebührenfrei)			3,00	1,00	15,00
<b>Abgemeldete Kraftfahrzeuge</b>						
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden - je PKW - je LKW, Zugmaschine - je Anhänger - je Kraftrad			10,00 15,00 7,00 5,00		